

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Dezember 2023, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Lichtenberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Lichtenberg (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 35,32** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 4.591,60**.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsgrundfläche (Nutzfläche), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsgrundfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Nach Ermittlung der Gesamtfläche ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen beispielsweise Kellerbars, Saunen und Hobbyräume. Nicht als für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut gelten z.B.: Vorratskeller, Heizraum, Tankraum, Lagerraum, Abstellraum, Schutzraum, Waschküche, Hobbywerkstätte, Terrasse, Loggia, Balkone, Wintergarten, Windfang, Stiegenhaus und überdachte Sportflächen.

Garagen sind jedenfalls mit 50 % der Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Schwimmbäder mit einer Mindestdiefe von 1,0 m, gemessen von der Oberkante des Beckens, oder einer Wasseroberfläche ab 10 m² sind mit der gesamten Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur die Garagen und jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(3) Zusätzlich werden für nachstehende gewerbliche Betriebsstätten folgende Auf- und Abschläge berechnet:

- a) Fleischhauereibetriebe
 - aa) mit Schlachtbetrieb 50 % Aufschlag
 - bb) ohne Schlachtbetrieb 20 % Aufschlag
- b) gewerblich genutzte Werkstätten, Lagerräume und Verkaufsflächen mit einer Fläche von über 100 m². Für die 100 m² übersteigende Fläche 80 % Abschlag
- c) Autowaschanlagen, auch ohne Überdachung 50 % Aufschlag

(4) Von Seiten der Gemeinde wird für jedes anzuschließende Grundstück an der Grundstücksgrenze eine Einmündungsstelle geschaffen. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt **€ 3,35** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder einer regionalen Wassergenossenschaft bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Zusätzlich ist eine Kanalbenützungsgebühr für die Nutzfläche nach § 2 Abs. 2 zu entrichten. Diese beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 1**.

(4) In Ermangelung einer Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) wird die eingeleitete jährliche Abwassermenge pauschal mit 35 m³ pro Einwohner mit Haupt- oder Zweitwohnsitz festgelegt. Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner wird der 10. Jänner des Jahres herangezogen.

(5) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder von einer regionalen Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen oder einer anderen Wassersammelanlage möglich, wird die Kanalbenützungsgebühr analog Abs. 4 berechnet, wenn der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder regionalen Wassergenossenschaft unter 35 m³ pro Einwohner und Jahr gemäß Abs. 4 liegt.

(6) Zur Abdeckung der Fixkosten für den Betrieb und der Kosten für die bauliche Erhaltung wird für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr eine Mindestbenützungsgebühr erhoben und wie folgt berechnet:

1. eine Menge von 60 m³ multipliziert mit dem Wasserverbrauchssatz gemäß Abs. 2 und
2. eine Fläche von 100 m² multipliziert mit dem Quadratmetersatz gemäß Abs. 3.

Die Mindestbenützungsgebühr ist im Jahr des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz zu aliquotieren, wobei eine Abrundung auf ganze Monate zu erfolgen hat.

Mit der Mindestbenützungsgebühr ist die Kanalbenützungsgebühr für einen Wasserverbrauch von 60 m³ gemäß Abs. 2 und für eine Fläche von 100 m² gemäß Abs. 3 abgedeckt.

(7) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz **€ 62,38**.

(8) Zusätzlich werden für nachstehende gewerbliche Betriebsstätten folgende Auf- und Abschläge berechnet:

- a) Fleischhauereibetriebe
 - aa) mit Schlachtbetrieb 50 % Aufschlag
 - bb) ohne Schlachtbetrieb 20 % Aufschlag
- b) gewerblich genutzte Werkstätten, Lagerräume und Verkaufsflächen mit einer Fläche von über 100 m². Für die 100 m² übersteigende Fläche 80 % Abschlag
- c) Autowaschanlagen, auch ohne Überdachung 50 % Aufschlag

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je Quadratmeter Grundfläche **€ 0,53**.

§ 6

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres als Akontozahlung fällig. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage nach § 2 und dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Endabrechnung für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres wird am 15. November eines jeden Jahres fällig.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres für das laufende Quartal zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Januar 2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 7. Juli 2020 außer Kraft.



Daniela Durstberger
Bürgermeisterin

Angeschlagen: 13. Dezember 2023
Abgenommen: 28. Dezember 2023